#### **WEISUNGEN**

#### zur Durchführung von Schnupperlehren (Berufswahlpraktika) auf der Oberstufe

(vom 27. August 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung<sup>1</sup>,

beschliesst:

# Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Durchführung von Schnupperlehren auf der Oberstufe. Sie gelten für Schnupperlehren, die während der Unterrichtszeit stattfinden.

## Artikel 2 Zweck

<sup>1</sup>Schnupperlehren dienen der Berufsfindung (als Berufswahl-Schnupperlehren im 8. und 9. Schuljahr) oder der Lehrstellensuche (als Bewerbungs-Schnupperlehren im 9. Schuljahr).

<sup>2</sup>Schnupperlehren erfordern eine gründliche Vor- und Nachbereitung. Sie helfen, die Ergebnisse vorangehender Berufswahlaktivitäten in der Praxis zu überprüfen.

#### Artikel 3 Zeitpunkt

<sup>1</sup>Der Zeitpunkt für die Durchführung von Schnupperlehren richtet sich nach dem Berufswahl-Fahrplan im Lehrplan Lebenskunde, Bereich "Berufswahl und Wirtschaft".

<sup>2</sup>Die ersten Schnupperlehren sind frühestens ab Mitte des 8. Schuljahres durchzuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RB 10.1115

#### Artikel 4 Vorbereitung und Dokumentation

<sup>1</sup>Die Klassenlehrperson sorgt dafür, dass die Schnupperlehren gut vorbereitet, im Berufswahl-Pass dokumentiert und in einem Dossier ausgewertet werden.

<sup>2</sup>Die Planung bzw. das Ergebnis der Schnupperlehren sind Bestandteil des Beurteilungsgesprächs gemäss Artikel 6 des Promotionsreglements<sup>2</sup> im 8 und 9. Schuljahr.

### Artikel 5 Schnupperlehren im 8. Schuljahr

<sup>1</sup>Schnupperlehren im 8. Schuljahr sind in der Regel im Klassenverband durchzuführen.

<sup>2</sup>Die Klassenlehrperson darf dafür maximal eine Schulwoche (5 Unterrichtstage) einsetzen..

<sup>3</sup>Die Termine sind der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung frühzeitig zu melden. Diese übernimmt die Koordination, damit keine Terminkollisionen entstehen.

<sup>3</sup>Weitere Schnupperlehren im 8. Schuljahr sollen in der Regel während den Schulferien stattfinden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10 des Reglements über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern<sup>3</sup>.

#### Artikel 6 Schnupperlehren im 9. Schuljahr

<sup>1</sup>Im 9. Schuljahr hat die Realisierung der Berufswünsche eine hohe Priorität. In begründeten Fällen können die Schülerinnen und Schüler individuelle Schnupperlehren zur Berufsfindung und Lehrstellensuche während der Unterrichtszeit durchführen.

<sup>2</sup>Das Verfahren r richtet sich nach Artikel 10 des Reglements über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup>.

### Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 24. August 1977 werden aufgehoben.

<sup>3</sup> RB 10.1467

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RB 10.1135

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RB 10.1467

## Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates Der Präsident: Josef Arnold Der Sekretär: Dr. Peter Horat